



Landratsamt Schwäbisch Hall

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungssetzungsgesetz Baden-Württemberg)

Herrn/Frau: **Onkanya Merklein**

Letzte bekannte Anschrift:

74523 Schwäbisch Hall, Leonhard-Kern-Weg 3

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungssetzungsgesetz (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Frau Merklein wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Datum: 26.04.2024

Aktenzeichen: 2176.263736

öffentlich zugestellt wird. Es kann beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 106, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Schwäbisch Hall, 26.04.2024
(Datum der Bekanntmachung)

Lindner